

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

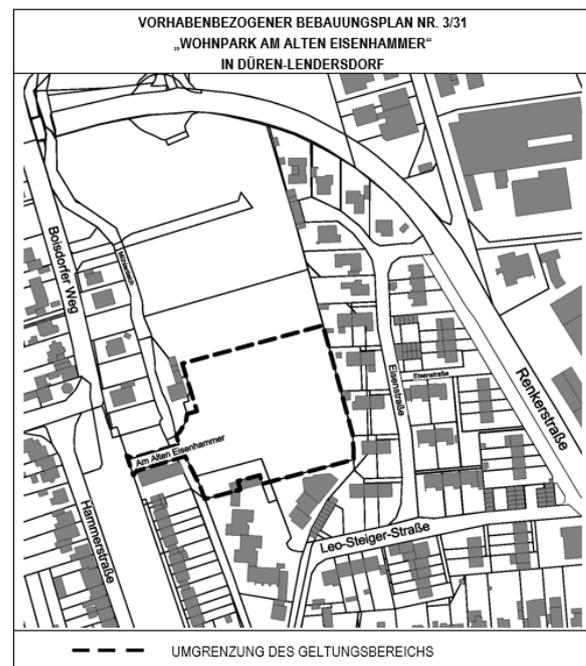
- (166) Bekanntmachung der Stadt Düren zum Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3/31 „Wohnpark Am Alten Eisenhammer“ in Düren-Lendersdorf vom 08.11.2021
- (167) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (168) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (169) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (170) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (171) Bekanntmachung der Stadt Düren zur 2. Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Düren - Parkgebührenordnung - vom 08.11.2021

(166)

**Bekanntmachung der Stadt Düren
Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 3/31
„Wohnpark Am Alten Eisenhammer“ in
Düren-Lendersdorf vom 08.11.2021**

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 01.07.2021 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3/31 „Am Alten Eisenhammer“ in Düren-Lendersdorf, durchgeführt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 BauGB, als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen. Der Beschluss des Rates der Stadt Düren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3/31 „Am Alten Eisenhammer“ in Düren-Lendersdorf mit der Begründung kann ab sofort im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Zimmer 135 während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

montags bis mittwochs von 08.00 - 12.00 Uhr,
und von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags von 08.00 - 12.00 Uhr,
und von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags von 08.00 - 12.00 Uhr.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3/31 „Am Alten Eisenhammer“ kann auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.dueren.de/de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauen/bebauungsplaene/uebersicht/lendersdorf>

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der geltenden Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf

eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung über den Beschluss des Rates der Stadt Düren wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren

<https://www.dueren.de/verwaltung-politik/bekanntmachungen/amtsblatt> einsehbar.

Düren, den 08.11.2021

gez. Frank Peter Ullrich

Frank Peter Ullrich
Bürgermeister

(167)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren Düren, 11.11.2021
Aktenzeichen: 50303.E 320-F

Das an [REDACTED], zuletzt
wohnhaft in [REDACTED]
[REDACTED] gerichtete Schreiben vom
12.10.2021 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34,
52349 Düren (City-Karree), Zimmer 201, eingesehen
werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Malsbenden
Abteilungsleiter

(168)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
AZ: 30-8500051

Düren, 12.11.2021

Das an [REDACTED] lt. eigenen Angaben
wohnhaft in [REDACTED]
[REDACTED] gerichtete Schreiben vom 13.10.2021 kann bei der
Stadt Düren, Wirteltorplatz 7, 52349 Düren, 4. Etage,
Zimmer 402, eingesehen werden.

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öf-
fentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in
Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsver-
luste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten
der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt ein-
sehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

gez. Helten

(Helten)

(169)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50300.Z 161-F

Düren, 15.11.2021

Das an [REDACTED], zuletzt wohnhaft in [REDACTED]
[REDACTED] gerichtete Schreiben vom
12.10.2021 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34,
52349 Düren (City-Karree), Zimmer 202, eingesehen
werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öf-
fentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in
Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsver-
luste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten
der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt ein-
sehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Malsbenden
Abteilungsleiter

(170)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
AZ: 30-8500012/HL

Düren, 15.11.2021

Das an [REDACTED] zuletzt wohnhaft in [REDACTED]
[REDACTED]: [REDACTED] gerichtete Schrei-
ben vom 02.11.2021 kann bei der Stadt Düren, Wir-
teltorplatz 7, 52349 Düren, 4. Etage, Zimmer 402, ein-
gesehen werden.

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öf-
fentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in
Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsver-
luste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten
der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt ein-
sehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

gez. Helten

(171)

Bekanntmachung der Stadt Düren **2. Änderung der Gebührenordnung für** **Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Düren** **- Parkgebührenordnung -** **Vom 08.11.2021**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für
das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fas-
sung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW
S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung
mit § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes
(StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom
05.03.2003 (BGBl. I S. 310) und des § 1 der Verord-
nung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Er-
mächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach
§ 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 4.
Februar 1981 (GV NRW S. 48) in Verbindung mit § 38
Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der
Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG
NRW) – in der Fassung der Bekanntmachung vom

13.05.1980 (GV NRW S. 528) jeweils in der bei Erlass dieser Gebührenordnung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Düren in der Sitzung am 10.10.2018 folgende Parkgebührenordnung für das Gebiet der Stadt Düren beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Gebührenbefreiung endet mit Ablauf des 31.12.2024.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Düren (Parkgebührenordnung) vom 17.11.2018 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Parkgebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Absatz 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 08.11.2021

gez. Frank Peter Ullrich

Frank Peter Ullrich
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2272, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.